



Prüfungsverfahrensordnung

1. Allgemeines

1. Alle stattfindenden KYU-Prüfungen müssen nach der jeweils gültigen Prüfungsordnung für KYU-Grade und nach der vorliegenden Verfahrensordnung der KSKD durchgeführt werden.
2. KSKD - Prüfungen sollen grundsätzlich in einem geeigneten würdigen Rahmen stattfinden. Die Prüfung sollte für alle beteiligten möglichst stressfrei gestaltet werden.
3. Alle Prüfer sollten sich bewusst sein, dass eine Prüfung auch eine große psychische Belastungskomponente beinhaltet, die es insbesondere bei Kindern abzumildern gilt. Der Prüfer hat darauf zu achten, dass die ungewohnte stressige Situation nicht durch andere Komponenten zusätzlich erschwert wird.

2. Verantwortlichkeit

1. Die ausrichtenden Vereine und die jeweiligen Prüfer sind verantwortlich für die Einhaltung der hier beschriebenen Regeln.
2. Die Prüfer der KSKD haben eine Vorbildfunktion. Sie sind mitverantwortlich die Qualität innerhalb des Verbandes zu fördern.

3. Prüfungsberechtigung

1. Die Berechtigung Prüfungen abzunehmen ergibt sich aus der entsprechenden Eintragung einer Lizenzstufe und Lizenzdauer im Mitgliedsausweis des Prüfers bzw. aus der auf der Homepage geführten Prüferliste der KSKD.

4. Prüferlizenzen

Bei der KSKD können aktive Mitglieder in den Funktionen Dojo-Leiter bzw. Trainer ab dem

- 3. KYU den Antrag für die D-Prüferlizenz (bis zum 6. Kyu)
- 1. DAN den Antrag für die C-Prüferlizenz (bis zum 4. Kyu)
- 2. DAN den Antrag für die B-Prüferlizenz (bis zum 1. Kyu)

schriftlich beim Cheftrainer (per Email mit Angabe von Namen, Graduierung und Verein) beantragen. Ein Anrecht auf Prüferlizenzerteilung bzw. Prüferlizenzverlängerung besteht nicht.

Die A-Prüferlizenz der KSKD kann aktuell nur an Personen gehen welche ein Mitglied des Kase Ha Shotokan Ryu Karate-Do Academy (kurz KSKA) Shihankai sind. Es gelten für DAN-Prüfungen somit die Bestimmungen der KSKA.

Voraussetzung zur Erlangung einer Prüferlizenz bzw. zur Verlängerung der Prüferlizenz ist die Teilnahme an einem Prüferlehrgang vor der Erteilung der Prüferlizenz oder vor Ablauf der Prüferlizenz. Die Prüferlizenz hat eine Gültigkeit von 3 Jahren.

Die Lizenz wird durch Übergabe eines personalisierten Stempels sowie dem Eintrag in die Prüferliste erteilt. Zusätzlich wird diese in den Ausweis eingetragen.

Bei der Erstlizenzierung muss für den individuellen Prüferstempel (Namen und Prüfernummer) eine Gebühr gemäß Beitrags- und Gebührenordnung für Stempel zzgl. Versandkosten entrichtet werden. Nach dem Erlöschen der Lizenz muss der Stempel unaufgefordert zurückgegeben werden.

Die Prüfer erhalten durch die Erteilung der Prüferlizenz eine Vertrauensposition, der sie gerecht werden müssen. Prüfern, die gegen die Interessen der KSKD verstoßen oder sich Unregelmäßigkeiten bei Prüfungen zuschulden kommen lassen, kann die Prüferlizenz vom Cheftrainer vorzeitig entzogen werden.

5. Kosten für Prüfungen

1. Die Prüfungsgebühr für KYU-Prüfungen setzt sich aus der Gebühr für den Verband (Prüfungsmarke) und einer Gebühr für den Prüfer zusammen. Es gilt hierbei die aktuelle Beitrags- und Gebührenordnung der KSKD.
2. Die Anerkennung einer Prüfung ist an die Zahlung der Gebühr pro Gürtelgrad an den Verband KSKD gebunden.
3. Die Gebühr für den Verband wird nur bei bestandenen Prüfungen erhoben.
4. Die Kosten für DAN Prüfungen werden von der KSKA festgelegt.

6. Vorbereitung auf KYU-Prüfung

Der ausrichtende **Verein** hat vor der Prüfung:

1. Eine Meldeliste von den Teilnehmern zu erstellen.
2. Zu prüfen ob genügend Prüfungsmarken für alle Teilnehmer vorhanden sind. Fehlen Prüfungsmarken müssen diese mindestens eine Woche vorab gegen Vorkasse beim Schatzmeister mit folgenden Angaben bestellt werden :

a) Vereins Name, Empfängeradresse, Anzahl der benötigten Prüfungsmarken

3. Die Gültigkeit der Prüferlizenz durch Einsicht in den Mitgliedsausweis des Prüfers oder der offiziellen Liste festzustellen.
4. Die Ausweise der Prüfungsteilnehmer einzusammeln und auf Ihre Gültigkeit zu kontrollieren (Jahressichtmarke vorhanden) sowie die Mindestwartezeit zu kontrollieren.

Die **Prüfer** haben sich vor der Prüfung davon zu überzeugen, dass:

5. genügend Prüfungsmarken vorhanden sind.

7. Prüfungsvoraussetzungen

1. Es muss ein gültiger KSKD Ausweis am Tag der Prüfung vorgelegt werden.
2. Es müssen genügend Prüfungsmarken und Urkunden vorhanden sein.
3. Es gelten im Standard die im Prüfungsprogramm beschriebenen Vorbereitungs- und Wartefristen. In besonderen Fällen können diese vom Prüfer angepasst werden. Voraussetzung hierfür ist die Einhaltung der angestrebten Qualität in der KSKD.

8. Abwicklung einer KYU-Prüfung

Die **Prüfer** haben bei bestandener Prüfung:

1. in das entsprechende Feld des KSKD Ausweises die Prüfungsmarke einzukleben, das Datum der Prüfung eingetragen, zu unterschreiben und mit ihrem Prüferstempel zu versehen.
2. die von ihnen unterschriebene und mit ihrem Stempel versehene KSKD-Urkunde auszuhändigen.

Der ausrichtende **Verein oder** der **Prüfer** hat nach der Prüfung:

3. Innerhalb von 14 Tagen per Email die Prüfungsliste an den Geschäftsführer zu schicken (Datum und Ort der Prüfung, Namen des Prüfers, Nachname und Vorname der Teilnehmer die bestanden haben).

9. Anmerkungen zu DAN-Prüfungen und deren Anerkennung

1. In der KSKD werden die DAN Prüfungen der KSKA anerkannt. Es gelten somit deren Bestimmungen und deren Prüfungsordnung bzw. Prüfungsprogramm.
2. Die Anerkennung von DAN Graden von anderen Verbänden bei der KSKD kann durch den Cheftrainer erfolgen. Voraussetzungen hierfür sind unter anderem das persönliche Kennenlernen und die Vorlage der Belege für einen DAN Grad.